

# Kundmachung.

Es ist mit Bedauern wahrgenommen worden, daß an öffentlichen Orten, insbesondere aber in Wirths- und Kaffehäusern die Angelegenheiten des Tages wieder mit einer Leidenschaft, mit einer Erbitterung von den Schlechtgesinnten der bürgerlichen Gesellschaft besprochen und auf eine Weise verhandelt werden, welche die Böswilligkeit ihrer Absicht offenbar an den Tag legt.

Zur Ehre der gesinnungstüchtigen Bevölkerung Wiens sei es gesagt, daß diese derlei Verhandlungen theils mit Abscheu, theils mit Mitleid aufnimmt, und die Verblendeten mit wahrhaftem Bedauern betrachtet; daß die anarchischen Zustände der Vergangenheit, deren Folgen die Residenz so schrecklich getroffen haben, so wie jene, welche über einen großen Theil der Monarchie durch das wühlerische Treiben einer, der Ruhe, Ordnung und Gesetlichkeit feindlich gesinnten, daher verruchten Partei hervorgerufen wurden, noch nicht zur Besinnung gekommen sind.

Es sind Auswürflinge aus Ungarn, Polen und Italien, welche die früheren Versuche der Verführung einer Bevölkerung erneuern möchten, die ihre Gesinnungstüchtigkeit und Treue für die herrschende Dynastie bei so vielen Gelegenheiten erprobt hat, und noch fortan darin wetteifert; dieses beweisen die reichlichen Unterstützungen jeder Art, welche für die gegen die Rebellen in Italien und Ungarn kämpfenden k. k. Armeen zuströmen.

An die gutgesinnten Bewohner Wiens geht demnach meine Aufforderung, den überwählten Wühlern und Ruhestörern, welche sich anmaßen, an öffentlichen Orten das große Wort zu führen, falsche Gerüchte auszustreuen, und die Tagesgeschichte für ihre böswärtigen Zwecke zu commentiren und auszubeuten, nicht nur allein kein Gehör zu geben, sondern selbst mit Muth entgegen zu treten, und derlei Ruhestörer der Sicherheitsbehörde, als dem Organe des Gesetzes, zur Bestrafung zu übergeben.

Wirths- und Kaffehäuser, welche in ihren Localitäten derlei aufreizende Reden dulden, und welche gestatten, daß sich ein derlei Gefindel in ihren Localien aufhalte, machen sich der Theilnahme an der verbrecherischen Absicht dieser Böswilligen schuldig, sie sind also eben so strafällig, wie diese.

Ihre Pflicht ist es daher, derlei Leute aus ihren Localien sogleich abzuschaffen, oder für diesen Zweck die Assistenz der Sicherheitsbehörde anzurufen. Die Folgen der Unterlassung haben sie sich selbst zuzuschreiben, daher an sie auch die ernstliche Warnung ergeht: in ihren Localien keine aufreizenden Reden, noch Zusammenkünfte hiezu geneigter Individuen zu dulden, indem jede Uebertretung gleich das Erstmal mit der Sperre ihres Gewerbes für die ganze Dauer des Ausnahmezustandes bestraft werden würde.

Den Wirths- und Kaffehäusern wird aber bei dieser Gelegenheit neuerdings eingeschärft, das Colportiren der Zeitschriften in ihren Localien, das nun sehr häufig stattfindet, unter gar keinem Vorwande zu dulden, die Colporteurs daher abzuschaffen.

Weiters haben sie sich auch streng gegenwärtig zu halten: ihre Localitäten nicht über die festgesetzte Zeit, d. i. nicht über die Mitternachtsstunde hinaus, offen zu halten.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift, zu deren Ueberwachung auch die Militär-Patrouillen angewiesen wurden, wird unnachsichtlich bestraft und im dritten Wiederholungsfalle gegen den Gewerbsinhaber sogar die Suspendirung des Betriebes seines Gewerbes während der Dauer des Belagerungszustandes verhängt werden.

Wien am 29. Mai 1849.

Der landescommandirende General und Gouverneur-Stellvertreter:

Freiherr v. Böhm, f. M. L.